

## Fortschreibungsentwurf Kooperatives Baulandmodell Köln

Gegenüberstellung der Modelle bezüglich der Anwendung (Anfrage im Rahmen der Unterredung im Ausschuss für Soziales und Senioren)

| <b>KOOPERATIVES BAULANDMODELL<br/>IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24.02.2014</b>   | <b>KOOPERATIVES BAULANDMODELL<br/>IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24.02.2014<br/>UND GEM. RATS BESCHLUSS VOM 22.09.2016</b>  | <b>KOOPERATIVES BAULANDMODELL<br/>FORTSCHREIBUNGSENTWURF IN DER FASSUNG VOM<br/>21.11.2016</b>   |
|--|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gilt für Planverfahren mit Wohnungsbau ab 25 Wohneinheiten (WE), die ab der Bekanntmachung vom 24.02.2014 und dem Ratsbeschluss vom 22.09.2016 eingeleitet oder aufgestellt worden sind, sofern die Anwendungsvoraussetzungen vorliegen.</li> <li>• <u>Übergangsregelung:</u><br/>Bei Grundstückskäufen, die nachweislich nach dem Ratsbeschluss vom 14.12.2006 (Auftrag an die Verwaltung, einen Baulandbeschluss herbeizuführen) und vor dem 30.06.2014 erfolgten, werden die öffentlichen Lasten dieses Modells wie folgt reduziert:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Anteil des geförderten Wohnungsbaus von 30 auf 20 % sowie</li> <li>- der Anteil an den sozialen Infrastrukturkosten von zwei Dritteln (49 €) auf ein Drittel (25 €). Die Übernahme der sonstigen Infrastrukturkosten gilt unverändert</li> </ul>                     Die Übergangsregelung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Grundstücke bis zum 31.12.2015 einer Bauleitplanung zugeführt werden (Einleitungsbeschluss).                 </li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gilt für Planverfahren mit Wohnungsbau ab 25 Wohneinheiten (WE), die nach dem Ratsbeschluss vom 22.09.2016 und dem Beschluss über die Fortschreibung eingeleitet oder aufgestellt wurden. Unabhängig vom Ausgang der Anwendungsprüfung muss ein Anteil von 30% öffentlich geförderter Wohnungsbau errichtet werden. Der Kostenanteil an den sozialen Infrastrukturkosten ist abhängig vom Ausgang der Anwendungsprüfung.</li> <li>• <u>Keine Übergangsregelung</u></li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gilt für Planverfahren mit Wohnungsbau ab 25 WE oder 2.250 m<sup>2</sup> Geschossfläche Wohnen, die mit dem Tage der Bekanntmachung des Beschlusses zur Fortschreibung im Amtsblatt eingeleitet oder aufgestellt werden.</li> <li>• <u>Übergangsregelung (nach den Vorberatungen als Kompensationsvorschlag eingeführt):</u><br/>Für Vorhaben auf Grundstücken, die nachweislich nach dem 24.02.2014 (Bekanntmachung der Ursprungsfassung des Kooperativen Baulandmodells) und vor dem Tag der Bekanntmachung des "Kooperativen Baulandmodells Köln (KoopBLM) - Richtlinie zur Anwendung in Bebauungsplanverfahren" in der aktualisierten Fassung erworben wurden, wird die Verpflichtung zur Errichtung öffentlich geförderten Wohnungsbaus auf einen Anteil von 20 % der mit der Planung geschaffenen Geschossfläche Wohnen reduziert. Diese Übergangsregelung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Grundstücke bis zum 31.12.2018 einer Bebauungsplanung (Bekanntmachung eines Aufstellungs- oder Einleitungsbeschlusses) zugeführt werden. Die Übernahme der technischen und sozialen Infrastrukturkosten gilt unverändert.</li> </ul> |